



20 - 246

Mag. Franz Steindl
Landeshauptmann-Stv.

Herrn
Präsident des Landtages
Gerhard Steier
Landtagsdirektion
Im Hause

Eisenstadt, am 22. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Manfred Kölly gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage, Zl. 20-232, beantworte ich wie folgt:

Frage: Können Sie Angaben darüber machen, wie weit die Bemühungen der Burgenländischen Landesregierung betreffend

- **die Ausdehnung der steuerlichen Spendenbegünstigungen für Feuerwehren**
- **die Angleichung der Feuerwehren an Rettungsorganisationen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bei der Anschaffung von Einsatzgeräten**

gediehen sind bzw. wann mit einer Umsetzung der oben genannten Forderungen im Burgenland gerechnet werden kann.

Die Forderung der burgenländischen Landesregierung auf Ausdehnung der steuerlichen Spendenbegünstigungen auf Feuerwehren wurde seitens des Bundes mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 76/2011, umgesetzt. Konkret wurden mit 1.1.2012 in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände aufgenommen.

Damit können nun Spenden an alle freiwilligen Feuerwehren im Burgenland, unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung, steuerlich abgesetzt werden. Da die freiwilligen Feuerwehren weder in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen noch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft

werden müssen, genügt für die Geltendmachung der Absetzbarkeit eine einfache Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für die Spendeneinnahmen und Bestätigungen der Kassaeingänge.

Um diesen bürokratischen Aufwand für die Feuerwehren und auch für die Spender möglichst gering zu halten, habe ich als Feuerwehrreferent einen Block mit Spendenquittungen entwickelt und produziert. Als Serviceleistung wurde dieser von mir allen burgenländischen Feuerwehren bereits zur Verfügung gestellt. Dieser Spendenblock wird vom Finanzministerium für die Geltendmachung der Absetzung anerkannt.

Zur Forderung der Burgenländischen Landesregierung auf Angleichung der Feuerwehren an Rettungsorganisationen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bei der Anschaffung von Einsatzgeräten, hat das Bundesministerium für Finanzen leider bereits mehrfach eine negative Antwort übermittelt. Der Bund hat darin darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren im Gegensatz zu anderen Hilfsorganisationen Körperschaften öffentlichen Rechts sind und hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Diese hoheitlichen Tätigkeiten von Körperschaftendes öffentlichen Rechts sind nach den geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes nichtunternehmerische Tätigkeiten, für die zwar keine Umsatzsteuer zu entrichten ist, für die es allerdings auch keine Möglichkeit gibt, für Leistungsbezüge – wie zB Einkäufe von Gerätschaften – die Vorsteuer geltend zu machen. Da diese Regelung dem EU-Mehrwertsteuerrecht entspricht, an welches Österreich seit dem EU-Beitritt gebunden ist, gibt es derzeit leider für Österreich aus gemeinschaftrechtlichen Gründen keine Möglichkeit, eine Mehrwertsteuerbefreiung für Feuerwehren bei der Anschaffung von Einsatzgeräten zu normieren.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Steindl
Landeshauptmann-Stv.